

der neuen Seerechtskonvention wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die Prinzipien der Gerechtigkeit und der gleichen Rechte bei der Nutzung der Ressourcen der Meere durchgesetzt werden.<sup>67</sup>

Die breite Zustimmung zu den Kompromißregelungen der Seerechtskonvention wird auch in der Haltung zur Begrenzung der Breite der Territorialgewässer auf 12 Seemeilen deutlich: Von den 26 Küstenstaaten, die gegenwärtig noch Territorialgewässer von mehr als 12 Seemeilen Breite in Anspruch nehmen, haben 19 Staaten die Konvention bereits am 10. Dezember 1982 unterzeichnet. Diese Staaten — darunter Brasilien, Chile, Gambia, Kongo, Liberia, Panama, Sierra Leone, Somalia und Uruguay, die z. Z. auf Grund einseitiger Proklamation 200 Seemeilen breite Territorialgewässer beanspruchen — signalisierten damit, daß sie im Falle einer Ratifikation der Seerechtskonvention bereit sind, ihre Territorialgewässer entsprechend zu begrenzen.

#### *Weitere Konkretisierung von Grundsatzbestimmungen der Seerechtskonvention*

Obleich die neue Seerechtskonvention ein alle Bereiche des Seevölkerrechts umfassendes Vertragswerk darstellt, war eine detaillierte Regelung aller Einzelprobleme der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf den Meeren weder beabsichtigt noch realisierbar. Zahlreiche Artikel der Seerechtskonvention sind als sog. Rahmenbestimmungen gestaltet, die der Konkretisierung durch weitere völkerrechtliche Vereinbarungen bedürfen.

So sind z. B. die Bedingungen und Einzelheiten für die Teilnahme anderer Staaten am Fischfang in der auf 200 Seemeilen festgelegten Wirtschaftszone durch Abkommen zwischen den Küstenstaaten und den betreffenden Staaten zu regeln. Auch die Abgrenzung der Territorialgewässer, der Wirtschaftszonen und des Festlandssockels zwischen benachbarten Küstenstaaten erfolgt durch Abkommen zwischen diesen Staaten. Die Konvention verpflichtet die Teilnehmerstaaten zur Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Regeln, Standards und Verfahren für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt. Natürlich müssen alle diese völkerrechtlichen Folgevereinbarungen auf die Erfüllung des Ziels und Zwecks der Konvention gerichtet sein und auf deren Bestimmungen beruhen.

Der weiteren konkreten Ausgestaltung bedürfen auch die Bestimmungen über die Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen des Meeresgrundes und -Untergrundes außerhalb des Festlandssockels. Diese Aufgabe wurde der zu schaffenden Internationalen Meeresbodenbehörde übertragen, der alle Mitgliedstaaten der Seerechtskonvention angehören werden. Die Meeresbodenbehörde wird auch über ein eigenes Unternehmen für den Meeresbergbau verfügen.

#### *Rechtsfragen in bezug auf den Produktionsbetrieb der Meeresbodenbehörde*

Die in der internationalen Entwicklung sichtbar werdende neue Tendenz, daß eine zwischenstaatliche Organisation über einen eigenen Produktionsbetrieb verfügt, wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Der Produktionsbetrieb ist für den gesamten Prozeß des Meeresbergbaus zuständig, d. h. für die Förderung der sog. Mangänknollen, ihren Transport, ihre Verhüttung und den Absatz der gewonnenen Rohstoffe auf dem Weltmarkt. Dieser Betrieb ist entsprechend der Konvention und seinem Statut sowohl ein Organ der Meeresbodenbehörde (genießt insofern alle dieser Organisation zustehenden diplomatischen Immunitäten und Privilegien) als auch ein selbständiges internationales Zivilrechtssubjekt. Das drückt sich z. B. darin aus, daß die Meeresbodenbehörde für Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht eintritt, sondern daß eventuelle Forderungen eines Staates oder einer juristischen bzw. natürlichen Person einklagbar und auf dem Territorium der Mitgliedstaaten vollstreckbar sind.

Die Konvention hat deshalb auch der Meeresbodenbehörde die Kompetenz übertragen, entsprechende Rechtsvorschriften für alle die Bereiche zu erlassen, die sich aus diesem Doppelcharakter des Unternehmens und seiner Zweigbetriebe

ergeben. Dazu gehören z. B. der Umfang der diplomatischen Immunitäten und Privilegien des Unternehmens, seiner Zweigbetriebe sowie der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Klärung dieser Frage hat z. B. erhebliche steuerrechtliche Bedeutung. Offen ist auch bis jetzt das Problem, ob die Mitgliedstaaten ein selbständiges Arbeitsrecht für dieses Unternehmen schaffen oder ob das Arbeitsrecht des jeweiligen Sitzstaates des Unternehmens bzw. seiner Zweigbetriebe Anwendung findet. Damit unmittelbar im Zusammenhang steht die Frage, welche Gerichte für derartige Streitigkeiten zuständig sind, also etwa ein neu zu schaffendes internationales Arbeitsgericht der Behörde oder nationale Gerichte.

#### *Rechtliche Verantwortlichkeit und Haftung*

Ähnliche Probleme, die noch durch Rechtsvorschriften der Meeresbodenbehörde geklärt werden müssen, hängen mit der völkerrechtlichen und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der zivilrechtlichen Haftung zusammen.

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde ist — allerdings bis jetzt auch nur im Grundsatz — im Anhang III der Konvention geregelt. Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, welche Verantwortlichkeitsregelung durchgreift, wenn ein Beamter der Behörde einen Teilnehmerstaat oder dessen juristische bzw. natürliche Personen schädigt. Es wäre z. B. denkbar, daß ein Beamter in seinem Besitz befindliche geheimzuhaltende Forschungsdaten weitergibt, woraus einem Staat oder dessen juristischen bzw. natürlichen Personen ein Schaden entsteht, der beim Meeresbergbau mehrere Millionen Dollar betragen könnte. Sicher kann dafür nicht ohne weiteres die Meeresbodenbehörde völkerrechtlich verantwortlich gemacht werden, gegen deren erklärte Arbeitsziele eine solche Handlung ebenfalls verstieße. Deshalb soll durch Rechtsvorschriften der Behörde geregelt werden, in welchem Umfang die zivilrechtliche Haftung realisiert wird und nach welchem Recht und vor welchem zuständigen innerstaatlichen Gericht der betreffende Beamte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. In jedem Falle sollen in einem solchen Strafverfahren der geschädigte Staat und die Meeresbodenbehörde das Recht haben, als Nebenkläger aufzutreten.

Diese Beispiele machen bereits deutlich, daß allein im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Regulierung des Meeresbergbaus eine Vielzahl von Einzelproblemen in den verschiedenen Rechtsdisziplinen noch geklärt werden muß — auch unter dem Gesichtspunkt, welche Konsequenzen sich daraus für die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ergeben.

#### *Zur Tätigkeit der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde*

Um zu gewährleisten, daß die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof<sup>68</sup> bereits mit Inkrafttreten der Konvention, d. h. ein Jahr nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde, ihre Tätigkeit aufnehmen können, wurde von der UN-Seerechtskonferenz eine Kommission ins Leben gerufen, die die vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung dieser beiden internationalen Organe leisten soll. Die erste Session der Vorbereitungskommission fand vom 15. März bis 8. April 1983 in Kingston (Jamaika), dem künftigen Sitz der Internationalen Meeresbodenbehörde, statt. An ihr nahmen Vertreter von 98 Unterzeichnerstaaten, darunter alle Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, sowie 15 Beobachterdelegationen teil.

UN-Generalsekretär Perez de Cuellar bezeichnete die Aufgaben der Vorbereitungskommission als „ein Experiment einer neuen Form der internationalen Zusammenarbeit, in dem alle Staaten, unabhängig von ihrem Grad der Entwicklung, ihrer politischen und wirtschaftlichen Organisation und ihrer geographischen Lage zu den Weltmeeren, gemeinsam eine Rechtsordnung für die Verwaltung von Ressourcen in Kraft setzen, die für die gesamte internationale Gemeinschaft von Nutzen sein soll“.<sup>9</sup>

Entsprechend einer Forderung der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft wurde Übereinkunft darüber erzielt, daß Fragen der Organisation der Arbeit im Konsensus entschie-